

Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer

vom 17. November 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Wallis;
eingesehen die Artikel 119 et 182 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
eingesehen die Änderung vom 6. Dezember 2002 des Gesetzes, welches das
eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht vom 14. November 1984;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Ange-
legenheiten und des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

*beschliesst:*¹

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement hat die Regelung der Modalitäten der Erhebung der Hundesteuer zum Gegenstand.

Art. 2 Steuerpflicht

¹ Hundeeigentümer im Sinne des vorliegenden Reglements ist diejenige Person, welche als Eigentümer in der eidgenössischen Datenbank ANIS eingeschrieben ist.

² Jeder Hund, dessen Eigentümer im Wallis seinen Wohnsitz hat oder sich dort mehr als drei Monate im Jahre aufhält, muss ein Metallschild tragen, auf dem Nummer und Jahrzahl angegeben sind.

³ Dieses Metallschild muss am Halsband des Tieres befestigt sein.

Art. 3 Erhebungsorgan

¹ Das Schild wird von der Verwaltung der Wohnortsgemeinde des Halters gegen Bezahlung der Gemeinde- und Kantonssteuern sowie einer Kostengebühr von fünf Franken abgegeben.

² Dem Hundehalter wird eine Quittung ausgehändigt, auf der die Nummer und der Name des Eigentümers angegeben sind.

³ Der Staat stellt den Gemeinden die nötigen Schilder und Formulare kostenlos zur Verfügung.

Art. 4 Gänzliche Befreiung der Steuer

¹ Von der Steuer gänzlich befreit sind:

a) die Diensthunde der Polizei, der Zollverwaltung, der Wildhüter und die

¹ GS/VS 2004, 336

- brevetierten und verfügbaren Schweisshunde;
- b) die Begleithunde von Blinden und Gehörlosen sowie die durch die Organisation «Le Copain» ausgebildeten Hilfhunde von motorisch Behinderten;
 - c) Rettungshunde, die durch die Kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO) anerkannt sind;
 - d) die Hunde, die noch nicht sechs Monate alt sind;
 - e) die Hunde von Personen, die sich nicht mehr als drei Monate im Kanton aufhalten;
 - f) die Hunde einer Person, die in den Genuss von Ergänzungsleistungen des Bundes oder kantonaler Zusatzleistungen der AHV oder IV kommt; pro Person kann nur ein Hund von dieser Befreiung der Steuer profitieren;²
 - g) die Hunde, die am Präventionsprogramm im Sinne des Artikels 5 Absatz 5 des Gesetzes, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht, teilnehmen; pro Person kann nur ein Hund von dieser Befreiung der Steuer profitieren;³
 - h) die Therapiehunde; der Nachweis über eine angemessene Ausbildung und den regelmässigen Einsatz muss jährlich erbracht werden.⁴

² Die unter den Buchstaben *a*, *b*, *c*, *f*, *g* und *h* bezeichneten Hunde müssen bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden und erhalten gegen eine Bezahlung von fünf Franken ein Schild.⁵

³ Die unter Buchstaben *d* und *e* bezeichneten Hunde bedürfen keines Schildes.

⁴ Dem Besitzer dessen Hund die unter Buchstaben *d* und *e* gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird eine Frist von 15 Tagen gewährt, um das Schild zu erwerben.

Art. 5 Teilerlass der Steuer

¹ Jeder Hundeeigentümer, der bei einem Hundeverein, welcher der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft angegliedert ist, oder bei einem gleichwertigen Hundeverein einen Sensibilisierungskurs absolviert, wird durch einen Teilerlass der Steuern begünstigt.

² Der Teilerlass beträgt 20 Franken, davon 10 Franken zu Lasten des Kantons und 10 Franken zu Lasten der Gemeinde.

³ Um in den Genuss des Teilerlasses zu gelangen, muss der Hundeeigentümer dem Erhebungsorgan eine Bestätigung des Verantwortlichen des Sensibilisierungskurses vorweisen.

⁴ Die Gültigkeit der Bestätigung ist jeweils auf ein Jahr beschränkt.

⁵ Die Vorweisung einer Bestätigung des Sensibilisierungskurses berechtigt für einen Teilerlass der Hundesteuer für das kommende Jahr.

² Eingefügt durch Ziff. I der Änderung vom 11. Jan. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (GS/VS 2006, 149)

³ Eingefügt durch Ziff. I der Änderung vom 11. Jan. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (GS/VS 2006, 149)

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der Änderung vom 9. Dez. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 18/2010)

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 9. Dez. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 18/2010)

Art. 6 Jährliche Erhebung

¹ Die Hundesteuer gilt jährlich und kann grundsätzlich nicht nach der Halte-dauer des Tieres herabgesetzt werden.

² Um jedoch eine interkantonale Doppelbesteuerung zu verhindern, wird eine Ermässigung pro rata temporis gewährt.

Art. 7 Abgabe des Schildes

¹ Die Hundeschilder werden nach Anzeige im Amtsblatt am Anfang des Jahres abgegeben.

² Wenn das Tier im Laufe des Jahres den Besitzer wechselt, hat der neue Ei-gentümer vom bisherigen das Schild und die dazu gehörige Quittung zu ver-langen. Wenn der Hund nicht mit dem Schild versehen war, muss der Käufer innert 15 Tagen nach der Inbesitznahme das Nötige zum Erwerben des Schil-des veranlassen.

³ Ist ein Schild verloren gegangen oder beschädigt, sorgt der Besitzer unver-züglich für Ersatz. Gegen Vorweisung der Quittung und gegen Bezahlung einer Gebühr von fünf Franken erhält er von der Gemeindeverwaltung ein neues Schild.

Art. 8 Bussen

¹ Jeder Hundeeigentümer der bis zum 30. März oder nach Ablauf der in Arti-kel 4 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Frist von 15 Tagen die Steuer nicht bezahlt hat, verfällt, nebst Nachzahlung der Steuer, einer Busse, die bis zum Dreifachen der Steuer gehen kann.

² Die Busse wird vom Finanzdepartement ausgesprochen unter Vorbehalt der Berufung an das Kantonsgericht. Sie wird anteilmässig im Verhältnis der Steuern zwischen dem Kanton und der Gemeinde verteilt.

Art. 9 Liste der Hundeeigentümer

¹ Die Gemeindeverwaltungen erstellen und führen die Liste der Eigentümer von Hunden mit der Kontrolle der Schilder.

² Die Namen der Hundehalter, deren Tiere auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 Buchstaben *a*, *b*, *c*, *f* und *g* steuerfrei sind, werden am Ende der Liste aufge-führt.⁶

³ Ein Exemplar der Liste ist bis zum 15. April jedes Jahres mit der Angabe des Betrages der für den Staat erhobenen Steuern und Kosten an die kantonale Steuerverwaltung zu senden. Mit der Abrechnung sind die vom Vorjahr verbleibenden Schilder einzusenden.

⁴ Die Bestimmungen von Artikel 202 des Steuergesetzes, im Besonderen die-jenigen von Absatz 4, bleiben gegenüber Gemeinden, die den Vorschriften dieses Reglements nicht nachleben, vorbehalten.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 11. Jan. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (GS/VS 2006, 149)

652.100

- 4 -

Art. 10 Überwachungsbehörde

Die für das Polizeiwesen zuständige Gemeindebehörde ist beauftragt die Anwendung der vorliegenden Regelung zu überwachen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹Der Beschluss betreffend die Erhebung der Hundetaxe vom 13. Dezember 1976 wird hiermit aufgehoben.

²Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 17. November 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**